

# B&R-LIZENZBEDINGUNGEN / EULA (End User License Agreement) für APROL und dazugehörige (verwandte) Entwicklungs-Tools

Veröffentlicht: 05.06.2023  
Wirksamkeitsdatum: 03.07.2023  
Revision: 0

„**B&R**“ ist die B&R Industrial Automation GmbH, FN 111651 v, Österreich, sowie jedes damit verbundene (Tochter-)Unternehmen.

Durch die Akzeptanz dieser Bedingungen, insbesondere durch das Drücken/Anklicken des „Akzeptieren“-Buttons, jedenfalls aber mit jeglicher Installation und/oder Nutzung der diesen Bedingungen unterliegenden Software von B&R, erklären Sie sich als Endnutzer dieser Software vollinhaltlich und unwiderruflich mit allen nachfolgenden Bestimmungen einverstanden.

## 1. Allgemeines

- a) Diese Vereinbarung über die gegenständlichen Bedingungen/Bestimmungen (kurz: „**EULA**“, „(dieser) **Vertrag**“) wird zwischen B&R und dem jeweiligen (unternehmerischen) Endnutzer, insbesondere einem Maschinen- und Anlagenbauer und/oder Systemintegrator, (kurz: „(der) **Nutzer**“) abgeschlossen und regelt die Bedingungen für die Nutzung der hierin genannten Software.
- b) Diese EULA betrifft nach Maßgabe von Punkt 2. folgende Software von B&R (gemeinsam kurz: „**(B&R-)Software**“):
  - (i) „**(B&R-)APROL**“;
  - (ii) „Automation Runtime“ samt dazugehörigen Laufzeitfunktionen (gemeinsam kurz: „**(B&R-)Laufzeit-Software**“);
  - (iii) mit (B&R-)APROL in Zusammenhang stehende Entwicklungs-Tools (kurz: „**Entwicklungs-Tool/s**“).
- c) Diese EULA gelten für jede B&R-Software, für die der Nutzer diese Bestimmungen zur Akzeptanz angeboten erhält und diesen vor der Installation zustimmt.
- d) Wenn der Nutzer diese EULA nicht akzeptiert und/oder nicht einhält, darf er die B&R-Software und/oder deren jeweilige Softwarefunktionen nicht verwenden. Diesfalls hat der Nutzer von jeglicher Installation Abstand zu nehmen.
- e) Diese Bedingungen richten sich nur an unternehmerische Nutzer der B&R-Software. Die Nutzung der B&R-Software durch Privatpersonen ist untersagt, mit Ausnahme der Nutzung im Rahmen der Aus- und Weiterbildung an Bildungseinrichtungen gemäß den Bestimmungen dieser EULA.
- f) In diesem Vertrag enthaltene Verweise beziehen sich auf die entsprechenden Punkte dieses Vertrages.

## 2. Vertragsgegenstand

- a) Gegenstand dieses Vertrages ist die B&R-Software, das sind
  - (i) die Systemsoftware APROL,
  - (ii) die B&R-Laufzeit-Software, welche unmittelbar in APROL und/oder mit Mechanismen des APROL bzw. auf einem B&R-Automatisierungssystem genutzt wird, samt dazugehörigen Laufzeitfunktionen, sowie
  - (iii) jedes Entwicklungs-Tool

jeweils samt den dazu gehörigen Programmdokumentation sowie dem sonstigen zugehörigen schriftlichen Material.

- b) Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders geregelt oder sonst hervorgehoben, beziehen sich die Bestimmungen dieses *Vertrages* jeweils auf jede einzelne der oben genannten Software (bzw. deren Teile) der *B&R-Software*.
- c) Der Quellcode der *B&R-Software* ist jeweils nicht Vertragsgegenstand.
- d) Weitere Leistungen von *B&R* oder von *B&R* zurechenbaren Dritten, wie insbesondere die Installation von *B&R-Software*, Schulungen, Einweisungen, Instruktionen, Support etc., sind nicht Vertragsgegenstand und müssen gesondert beauftragt/vereinbart werden.
- e) *B&R* weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen, in allen Anwendungen und/oder in allen Kombinationen einwandfrei arbeitet. Insbesondere kann bei Software nicht zugesagt werden, dass diese ununterbrochen oder vollkommen fehlerfrei funktioniert. Die *B&R-Software* weist keine Null-Fehler-Toleranz auf. Die Funktionalität der *B&R-Software* kann zudem von durch *B&R* nicht beeinflussbare Faktoren beeinträchtigt werden.

Gegenstand bzw. Inhalt des *Vertrages* (und damit Leistungsgegenstand von *B&R*) ist daher nur *B&R-Software*, die im Sinne deren Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist. Fehler, die diese grundsätzliche Brauchbarkeit nicht beeinträchtigen oder ausschließen, gelten von vornherein nicht als Mängel bzw. Schlechtleistung. Der *Nutzer* darf sich somit nicht auf die vollständige („hundertprozentige“) Funktionalität der *B&R-Software* verlassen und hat in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (wie z.B. Back-Up-Systeme, Kontrollen etc.) zu treffen, um Schäden, insbesondere Dritter, zu vermeiden.

Insbesondere hat der *Nutzer* Dritte, die mit der *B&R-Software* in Berührung kommen können bzw. diese verwenden oder verwenden könnten, von den diesbezüglichen Einschränkungen der Funktionalität nach Maßgabe der *B&R*-Leistungs- und Produktbeschreibungen, Gebrauchsanleitungen, Hinweisen auf der *B&R*-Website etc. nachweislich vollumfänglich in Kenntnis zu setzen. *B&R* übernimmt keine Haftung für Nachteile, egal welcher Art, die dem *Nutzer* durch die Unterlassung solcher Vorkehrungen erwachsen.

### 3. Immaterielle Rechte / Gewerbliche Schutzrechte

- a) Die gegenständliche *B&R-Software* ist entweder zugunsten von *B&R* oder zugunsten von Dritten urheberrechtlich und/oder durch sonstige gewerbliche Schutzrechte geschützt. Der *Nutzer* erkennt die damit verbundenen Beschränkungen in der Nutzung der *B&R-Software* unwiderruflich an und verpflichtet sich, nicht gegen diese Schutzrechte zu verstoßen, egal, in welcher Art und in welchem Umfang immer. Jeder *Nutzer* haftet für diesbezügliche Beeinträchtigungen seiner Gehilfen. Jeder *Nutzer* hat jede eigene Beeinträchtigung von Schutzrechten der *B&R-Software* unverzüglich an *B&R* zu melden und diese sofort einzustellen. Zudem hat der *Nutzer* *B&R* unverzüglich über jede ihm bekannt gewordene Beeinträchtigung von Schutzrechten der *B&R-Software* durch Dritte zu informieren.
- b) Hinweise über Urheber-, Marken- oder andere gewerbliche Schutzrechte darf der *Nutzer* weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der *Nutzer* ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von *B&R* berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.

### 4. Lizenz(rechte), Umfang und Benutzung der B&R-Software

- a) Der *Nutzer* erwirbt (bzw. - bei unentgeltlicher Überlassung - erhält) als Nutzungsberechtigung ausschließlich in Form einer Werknutzungsbewilligung das (mit Ausnahme von unentgeltlichen *Entwicklungs-Tools*) entgeltliche, nicht ausschließliche und nur nach Maßgabe dieser EULA übertragbare Recht, die *B&R-Software* gemäß den Bedingungen dieses *Vertrages* zu nutzen (kurz: „**Lizenz(rechte)**“). Je nach Software kann die *Lizenz* unterschiedlich definiert bzw. ausgestaltet sein.

Die Lizenzen werden nach Lizenztyp „NEW“, „UPG“ und „OEM“ unterschieden. Der Lizenztyp „NEW“ ist beim erstmaligen Erwerb der B&R Software erforderlich, der Lizenztyp „UPG“ wird benötigt, um die Dauer für das Recht auf Updates und Upgrades sowie Telefonsupport zu verlängern. Der Lizenztyp „OEM“ darf ausschließlich für OEM-Kunden eingesetzt werden.

- b) Für *APROL* sind folgenden Arten von *Lizenzen* verfügbar:

- (1) „**Einzelplatzlizenz**“ („**Single License**“): Eine *Einzelplatzlizenz* ermöglicht die Verwendung von *APROL* durch genau einen Anwender zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Die *Einzelplatzlizenz* wird je nach Ausprägung auf einem Technology Guard/Dongle („**TG**“) bzw. in einem Software Container („**SC**“) zur Verfügung gestellt. Dadurch können sich in der Ausprägung *TG* mehrere Anwender das Nutzungsrecht an *APROL* an unterschiedlichen Arbeitsplätzen innerhalb eines Unternehmens teilen, indem der *TG* mit der *Einzelplatzlizenz* auf dem jeweiligen Arbeitsplatzrechner gesteckt wird. In der Ausprägung *SC* ist das Nutzungsrecht an *APROL* an den installierten Arbeitsplatzrechner gebunden und kann nicht transferiert werden. Die *Einzelplatzlizenz* erlaubt die kommerzielle Nutzung von *APROL* gemäß Punkt 4.d).

Die Nutzungsdauer der *Einzelplatzlizenz* ist bei Lizenztyp „NEW“, „OEM“ und „UPG“ nicht begrenzt. Die *Einzelplatzlizenz* beinhaltet das Recht, zur Installation und Benutzung der aktuellen Softwareversionen sowie Telefonsupport, für die Dauer von 1460 Tagen nach Auslieferung bei Lizenztyp „NEW“ und „OEM“ bzw. für die Dauer von 730 Tagen nach Auslieferung bei Lizenztyp „UPG“. Nach Ablauf (1460Tage/ 730Tage nach Auslieferung) bleibt die Funktionalität von *APROL* unverändert erhalten, aber das Recht auf Updates und Upgrades sowie Telefonsupport erlischt.

- (2) „**Standortlizenz**“ („**Site License**“): Die *Standortlizenz* gilt über alle Unternehmensstandorte des *Nutzers* hinweg und ermöglicht die Verwendung von *APROL* durch genau einen Anwender zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Die *Standortlizenz* wird je nach Ausprägung auf einem Technology Guard/Dongle („**TG**“) bzw. in einem Software Container („**SC**“) zur Verfügung gestellt. Dadurch können sich in der Ausprägung *TG* mehrere Anwender das Nutzungsrecht an *APROL* an unterschiedlichen Arbeitsplätzen innerhalb eines Unternehmens teilen, indem der *TG* mit der *Standortlizenz* auf dem jeweiligen Arbeitsplatzrechner gesteckt wird. In der Ausprägung *SC* ist das Nutzungsrecht an *APROL* an den installierten Arbeitsplatzrechner gebunden und kann nicht transferiert werden. Die *Standortlizenz* erlaubt die kommerzielle Nutzung von *APROL* gemäß Punkt 4.d).

Die Nutzungsdauer der *Standortlizenz* ist nicht begrenzt. Die *Standortlizenz* beinhaltet das Recht, zur Installation und Benutzung der aktuellen Softwareversionen sowie Telefonsupport, für die Dauer von 1460 Tagen nach Auslieferung (gemäß Lizenztyp „OEM“). Nach Ablauf (1460 Tage nach Auslieferung) bleibt die Funktionalität von *APROL* unverändert erhalten, aber das Recht auf Updates und Upgrades sowie Telefonsupport erlischt.

- (3) „**Systempartner Lizenz**“ („**Partner License**“): Die **Systempartner Lizenz** gilt über alle Unternehmensstandorte des *Nutzers* hinweg und ermöglicht die Verwendung von *APROL* durch genau einen Anwender zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Die *Systempartner Lizenz* wird je nach Ausprägung auf einem Technology Guard/Dongle („**TG**“) bzw. in einem Software Container („**SC**“) zur Verfügung gestellt. Dadurch können sich in der

Ausprägung *TG* mehrere Anwender das Nutzungsrecht an *APROL* an unterschiedlichen Arbeitsplätzen innerhalb eines Unternehmens teilen, indem der *TG* mit der *Systempartner Lizenz* auf dem jeweiligen Arbeitsplatzrechner gesteckt wird. In der Ausprägung *SC* ist das Nutzungsrecht an *APROL* an den installierten Arbeitsplatzrechner gebunden und kann nicht transferiert werden. Die *Systempartner Lizenz* erlaubt die kommerzielle Nutzung von *APROL* gemäß Punkt 4.d).

Die Nutzungsdauer der Systempartner Lizenz ist nicht begrenzt. Die Systempartner Lizenz beinhaltet das Recht, zur Installation und Benutzung der aktuellen Softwareversionen sowie Telefonsupport, für die Dauer von 1460 Tagen nach Auslieferung (gemäß Lizenztyp „NEW“). Nach Ablauf (1460Tage nach Auslieferung) bleibt die Funktionalität von *APROL* unverändert erhalten, aber das Recht auf Updates und Upgrades sowie Telefonsupport erlischt.

- (4) „**Lizenz für Bildungseinrichtungen**“ („**Education License**“): Diese *Lizenz* entspricht einer *Standortlizenz* und gestattet die Lizenzierung von beliebig vielen Anwendern für den Ausbildungsbetrieb am Standort der Ausbildungseinrichtung des *Nutzers*.

Die *Lizenz für Bildungseinrichtungen* läuft automatisch nach 400 Kalendertagen ab und ist nicht verlängerbar. Die *Lizenz für Bildungseinrichtungen* darf nicht kommerziell gemäß Punkt 4.d) genutzt werden. Die *Lizenz für Bildungseinrichtungen* beinhaltet das Recht, zur Installation und Benutzung der aktuellen Softwareversionen sowie Telefonsupport.

- (5) „**Studierendenlizenz**“ („**Student License**“): Die *Studierendenlizenz* entspricht einer *Einzelplatzlizenz* und ermöglicht die Nutzung von *APROL* durch genau einen Anwender ausschließlich im Rahmen der persönlichen Ausbildung.

Eine kommerzielle Nutzung von *APROL* ist gemäß Punkt 4.d) nicht zulässig. Die *Studierendenlizenz* ist ab Aktivierung 400 Tage gültig und muss bei Bedarf nach Ablauf neu beantragt werden. Die *Studierendenlizenz* ist nur für Studierende verfügbar, die bei *B&R* entsprechend registriert sind. Die *Studierendenlizenz* beinhaltet das Recht, zur Installation und Benutzung der aktuellen Softwareversionen sowie Telefonsupport.

- (6) „**Evaluierungslizenz**“ („**Evaluation License**“): *APROL* kann kostenlos von der *B&R*-Homepage [www.br-automation.com](http://www.br-automation.com) geladen werden. *APROL* ist daraufhin zur Evaluierung für 90 Kalendertage voll funktionsfähig.

Eine kommerzielle Nutzung der Software gemäß Punkt 4.d) ist mit einer *Evaluierungslizenz* nicht zulässig. Die *Evaluierungslizenz* läuft automatisch nach 90 Kalendertagen ab und ist nicht verlängerbar. Eine *Evaluierungslizenz* kann beliebig oft angefordert werden. Die *Evaluierungslizenz* beinhaltet nicht das Recht, zur Installation und Benutzung der aktuellen Softwareversionen sowie Telefonsupport zu den Funktionen gemäß Punkt 2.a zu bekommen.

- c) Die Funktionalitäten („**Softwarefunktionen**“) der *B&R-Systemsoftware APROL* sind im Handbuch „Y1-APROL Gesamtdokumentation“ der *B&R-Dokumentation APROL* („**B&R-Dokumentation APROL**“) abrufbar und einsehbar. Aus der *B&R-Dokumentation APROL* ergibt sich, für welche *Softwarefunktionen* der *B&R-Laufzeit-Software* welche *Lizenzen* für welche Gültigkeitsbereiche jeweils erforderlich sind (kurz: „**B&R-Lizenzregeln**“).

Es liegt in der alleinigen Verantwortung und Haftung des *Nutzers*, für die von ihm benötigten oder sonst in Anspruch genommenen *Softwarefunktionen* der *B&R-Systemsoftware APROL* den entsprechenden Lizenzbedarf anhand der *B&R-Lizenzregeln* für den jeweiligen Gültigkeitsbereich zu prüfen. Hierauf basierend hat der *Nutzer* für jede von ihm kommerziell genutzte *Softwarefunktion* der *B&R-Systemsoftware APROL* für jeden deren Gültigkeitsbereich nachweislich die jeweils erforderliche *Lizenz* zum entsprechenden Preis zu erwerben (zum Preis siehe unten Punkt 9.). Die *Lizenz* muss solcherart für jede Kombination der von *B&R* dem *Nutzer* zur Verfügung gestellten Hardware und *B&R-Systemsoftware APROL* (kurz: „**B&R-APROL-System**“) bzw. für jede Komponente eines *B&R-APROL-Systems* gemäß den in der verwendeten Version der

lizenzpflichtigen *B&R-Systemsoftware APROL* dokumentierten *B&R-Lizenzregeln* erworben werden.

Die zur Nutzung der *B&R-Systemsoftware APROL* notwendige Materialnummer („**Lizenznummer**“) wird dem *Nutzer* grundsätzlich in Form eines Lizenzblattes in Papierform zur Verfügung gestellt. Manche *Lizenzen* bzw. Lizenzblätter werden nach Wahl von *B&R* ohne Anspruch des *Nutzers* diesem in elektronischer Form übermittelt; diesfalls hat der *Nutzer* die Lizenzdaten eigenständig auf einen separat zu erwerbenden *TG* zu übertragen; diese Übertragung ist diesfalls auch technische Voraussetzung für die Nutzung der *Softwarefunktionen* der *B&R-Systemsoftware APROL*. In Abhängigkeit von der Nutzung des Funktionsumfangs der *B&R-Systemsoftware APROL* können mehrere *Lizenznummern* notwendig sein.

Die Lizenzblätter dienen zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs der *Lizenzen* durch den *Nutzer*. Der *Nutzer* hat die Lizenzblätter auf Verlangen vorzulegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung und Haftung des *Nutzers*, bei der Weitergabe der *B&R-Systemsoftware APROL* die Lizenzblätter als Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb weiterzugeben.

Das *B&R-APROL-System* nimmt nur ausnahmsweise in bestimmten Fällen eine Lizenzprüfung im Hinblick auf die erforderlichen *Lizenzen* betreffend den beabsichtigten Betrieb durch den *Nutzer* vor. Eine Lizenzverletzung durch den *Nutzer* wird in solchen Fällen vom *B&R-APROL-System* angezeigt, zudem wird die Nutzung der *Softwarefunktionen* der *B&R-Systemsoftware APROL* bzw. deren Funktionsumfang bis zum rechtmäßigen Erwerb der erforderlichen *Lizenzen* technisch beschränkt.

Ohne Erwerb einer *Lizenz* darf *B&R-Systemsoftware APROL* nur zu (i) Evaluierungs- und (ii) Bildungszwecken verwendet werden; jegliche andere Nutzung wird als kommerzielle Nutzung gemäß Punkt 4.d) verstanden.

(i) Evaluierungszweck

Unter der Verwendung der *B&R-Systemsoftware APROL* zu Evaluierungszwecken wird die Nutzung der *B&R-Systemsoftware APROL* mit einem zu Evaluierungszwecken betriebenen *B&R-APROL-System* (mit optionaler Verwendung der Controller Simulation „*ARsim*“ im unlizenzierten und damit zeitlich beschränkten Evaluierungsbetrieb der *ARsim* verstanden.

(ii) Bildungszweck

Unter der Verwendung der *B&R-Systemsoftware APROL* zu Bildungszwecken wird die Nutzung der *B&R-Systemsoftware APROL* an Bildungseinrichtungen im Rahmen der Lehre (z.B. praktische Übungen, Forschungsprojekten, Diplomarbeiten, Abschlussarbeiten, etc.) verstanden.

- d) Die Funktionalitäten („**Softwarefunktionen**“) der *Entwicklungs-Tools* sind in deren jeweiliger Dokumentation einsehbar.
- e) Die kommerzielle Nutzung der *B&R-Software* (mit Ausnahme von unentgeltlichen *Entwicklungs-Tools*, vgl. P. 4.d. und P. 9.) ist nur nach entgeltlichem Erwerb der hierfür jeweils erforderlichen Lizenz zulässig.
- f) Eine kommerzielle Nutzung von *APROL* liegt vor,
- (i) wenn das mit *APROL* projektierte Automatisierungssystem mit oder ohne Absicht, Profit zu erzielen, ganz oder teilweise Dritten verkauft, zur Verfügung gestellt, überprüft oder modifiziert wird; oder
  - (ii) wenn von *APROL* abgeleitete Anwendungen erstellt werden, sofern die Art des Softwareproduktes dies grundsätzlich zulässt (Software-Bibliotheken, Programmierhilfsmittel etc.).

Eine kommerzielle Nutzung von *APROL* liegt vor, sobald die *B&R-Systemsoftware APROL*, mit Ausnahme von Evaluierungs- und Bildungszwecken, auf welche Art und Weise immer ganz oder teilweise genutzt wird.

- g) Alle wie immer gearteten materiellen und immateriellen Rechte, insbesondere das geistige Eigentum, das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen, mithin an der *B&R-Software*, verbleiben ausschließlich bei *B&R* bzw. dem Urheber. *B&R* bzw. der Urheber behalten sich demnach insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verwertungs- und sonstige mit dem Urheberrecht verbundene Rechte an der *B&R-Software* vor.

All dies gilt auch, soweit Sachen bzw. Rechte durch Vorgaben und/oder durch Mitarbeit des *Nutzers* entstanden sind, und unabhängig davon, ob ein Vertrag zwischen *B&R* und dem *Nutzer* zustande kommt. Der *Nutzer* hat an diesen Sachen bzw. Rechten damit nur die in diesen Bedingungen genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse.

- h) Als Lizenznehmer darf der *Nutzer* Kopien der *B&R-Software* nach den Regeln der Technik nur zum Zwecke der Datensicherung für interne Zwecke erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- i) Es ist dem *Nutzer* im Rahmen der eingeräumten *Lizenz(en)* gestattet, von der *B&R-Software* abgeleitete Anwendungen zu erstellen, sofern die Art der *B&R-Software* dies grundsätzlich zulässt (Software-Bibliotheken, Programmierhilfsmittel etc.). Die so entstandene Anwendung darf an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht den Bedingungen gemäß Punkt 4.b) und c) widerspricht und sofern keinerlei Einschränkungen gemäß Punkt 10. vorliegen.
- j) Eine Weitergabe von *B&R-Systemsoftware-Lizenzen* gemäß dieser *EULA* ist mangels ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarung nur soweit zulässig, als dies im Rahmen der Geschäftstätigkeit des *Nutzers* in Form der (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Weitergabe des mit *APROL* projektierten Automatisierungssystems an Dritte erfolgt.

Jedenfalls unzulässig ist jeweils

- (i) die Weitergabe der *B&R-Systemsoftware* bzw. der entsprechenden *Lizenz* als bloße (entgeltliche oder unentgeltliche) Weitergabe (z.B. Resell).
- (ii) die entgeltliche Weitergabe von unentgeltlichen *Entwicklungs-Tools* bzw. der entsprechenden *Lizenz*, sofern die *Entwicklungs-Tools* nicht notwendiger Teil eines an Dritte entgeltlich übertragenen Automatisierungssystems sind.
- k) Eine Weitergabe von *APROL-Lizenzen* gemäß dieser *EULA* ist mit Ausnahme von *Einzelplatzlizenzen* (Punkt 4. b) (1)) nicht zulässig. Insbesondere ist es dem *Nutzer* untersagt, *Lizenzen*, *APROL* oder das zugehörige Material, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zu übergeben oder sonst zugänglich zu machen.
- l) Der *Nutzer* erhält mit dem Erwerb der *Lizenz* gegebenenfalls nur Eigentum an dem (den) körperlichen Datenträger(n), auf dem (denen) die *B&R-Software* aufgezeichnet ist, sowie an dem zugehörigen schriftlichen Material. An der *B&R-Software* selbst erhält der *Nutzer* lediglich ein Nutzungsrecht (*Lizenz*) im Umfang bzw. nach Art dieses Vertrages.
- m) Für sämtliche wie immer geartete Schäden, die *B&R* und/oder dem Urheber durch einen Verstoß ihrerseits gegen diesen *Vertrag*, insbesondere gegen das Urheberrecht von *B&R* oder einem Dritten entstehen, haftet der *Nutzer* in vollem Umfang. Dies gilt auch für alle solche Schäden, die *B&R*

und/oder dem Urheber durch den *Nutzer* zurechenbare Personen, insbesondere seine Gehilfen, erleiden.

- n) Der *Nutzer* oder ein durch ihn eingebundener Dritter darf die *B&R-Software* vorbehaltlich gesetzlich allenfalls zwingend eingeräumter Rechte nicht dekompile und/oder den Quellcode nicht für eigene Zwecke verwenden, diesen nicht verändern sowie auf Basis bzw. unter gänzlicher oder teilweiser Verwendung des Quellcodes nicht gleiche oder ähnliche Software entwickeln.

## 5. Lizenz-Überprüfung / Audit

- a) Der *Nutzer* räumt *B&R* das unwiderrufliche Recht ein, *B&R-APROL-Systeme*, die sich in der Verfügung des *Nutzers* befinden und/oder an Dritte weitergegeben wurden, jederzeit ohne Vorankündigung im Hinblick auf den rechtmäßigen Erwerb der erforderlichen *Lizenzen* zu prüfen. (= „**Audit**“). Der *Nutzer* hat dafür Sorge zu tragen, dass solche Audits auch bei Dritten nach Maßgabe dieser Regelungen uneingeschränkt möglich sind.
- b) Jeder Audit kann nach Wahl von *B&R* in jeder technisch möglichen Form erfolgen. Für Zwecke des Audits ist *B&R* auch berechtigt, beim *Nutzer* am Einsatzort der *B&R-Software* während der üblichen Betriebszeiten einen Vor-Ort-Audit mit einer angemessenen Anzahl von Mitarbeitern durchzuführen. Zudem kann ein Audit bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen von *B&R* in Bezug auf die *B&R-Software*, insbesondere etwa bei Support-Anfragen, erfolgen.
- c) *B&R* kann technische Unterstützung ganz oder teilweise nach eigenem Ermessen vom vorherigen Nachweis des Erwerbs der erforderlichen Lizenzrechte abhängig machen. Der *Nutzer* hat *B&R* bei alldem auf eigene Kosten in angemessenem und zumutbarem Umfang zu unterstützen bzw. die entsprechenden Möglichkeiten zum Audit einzuräumen. Insbesondere hat der *Nutzer* in geeigneter Form einschlägige Auskünfte zu erteilen, Einsichten zu gewähren und Informationen bzw. Nachweise zur Verfügung zu stellen. *B&R* kann sich zum Audit nach eigener Wahl Dritter bedienen.
- d) Der Audit erfolgt grundsätzlich nach Ermessen von *B&R*; *B&R* ist jedoch bemüht, den Audit mit dem *Nutzer* vorab abzustimmen.
- e) Der *Nutzer* verpflichtet sich, im Bedarfsfall erforderliche *Lizenzen* umgehend zu erwerben. Sofern der *Nutzer* nicht nachweist, dass fehlende *Lizenzen* auf ein entschuldbares Fehlverhalten des *Nutzers* zurückzuführen sind, gebührt *B&R* für jede fehlende *Lizenz* einer lizenzpflichtigen Nutzung durch den *Nutzer* eine verschuldensunabhängige Mindest-Konventionalstrafe in der Höhe des dreifachen Lizenzentgelts. Darüberhinausgehende Ansprüche von *B&R* bleiben vorbehalten.
- f) *B&R* behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Nutzung von Lizenzen, welche zu Bildungszwecken zum Einsatz kommen, zu evaluieren (z.B. Feedbackbögen, Projekt-Kurzbeschreibung von Abschlussarbeiten, Nutzungsprofil im Rahmen der Lehre, etc.).

## 6. Änderungen / Aktualisierungen / Abkündigung

- a) *B&R* und der Urheber der *B&R-Software* sind berechtigt, jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Vorankündigung oder sonstige Mitteilung Änderungen und Aktualisierungen der *B&R-Software* zu erstellen und in Form einer neuen Version zur Verfügung zu stellen. Hieraus können sich insbesondere Inkompatibilitäten ergeben. Der *Nutzer* nimmt dies zustimmend zur Kenntnis. *B&R* behält sich vor, Änderungen zum Lizenzbedarf bzw. zu lizenzpflichtigen Funktionalitäten mit neuen Versionen der *B&R-Software* vorzunehmen.
- b) *B&R* und der Urheber der *B&R-Software* sind nicht verpflichtet, dem *Nutzer* etwaige Änderungen oder Aktualisierungen der *B&R-Software* mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Aktualisierung von *B&R-Software* ist ausgeschlossen.

- c) Der *Nutzer* darf keine wie immer gearteten Veränderungen oder Bearbeitungen der *B&R-Software* vornehmen. Der *Nutzer* ist insbesondere nicht befugt, *B&R-Software* zu kopieren, zur Verwendung auf nicht kompatibler Hardware anzupassen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.
- d) *B&R* behält sich vor, die Weiterentwicklung und den Support der *B&R-Software* in deren jeweiligen Versionen jederzeit einzustellen (kurz: „**Abkündigung**“). Hierüber erfolgte eine Information in der „**B&R-Dokumentation APROL**“ der *B&R-Software* oder unter [www.br-automation.com](http://www.br-automation.com). Die Abkündigung kann zu mangelnder Kompatibilität oder Funktionseinschränkungen zwischen einzelnen Versionen der *B&R-Software* führen. Der *Nutzer* nimmt dies zustimmend zur Kenntnis und wird sich über Abkündigungen eigenständig informiert halten.

## 7. Gewährleistung

- a) Unter der Voraussetzung, dass die *B&R-Software* zu den vorgegebenen Einsatz- und Rahmenbedingungen insbesondere gemäß der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung verwendet wird, leistet *B&R* nach Maßgabe der Bestimmungen dieser *EULA* Gewähr für deren Mangelfreiheit im Hinblick auf die in der Programmdokumentation angegebene Funktion der *B&R-Software*. Für unentgeltlich zur Verfügung gestellte *B&R-Software* bzw. deren *Softwarefunktionen* wird keine wie immer geartete Gewähr geleistet.
- b) Nach Maßgabe des Punktes 2.e) liegt jedenfalls kein Mangel vor, wenn Störungen oder Fehler vorliegen, die die grundsätzliche Brauchbarkeit der *B&R-Software* im Sinne deren Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung nicht beeinträchtigen oder ausschließen. Zudem wird für geringfügige und/oder unerhebliche Mängel oder Minderungen, insbesondere für solche, die die Funktionstätigkeit oder die vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Benutzbarkeit der *B&R-Software* nicht beeinträchtigen, keine Gewähr geleistet. Ebenso stellt es keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Nutzers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u. ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind. Ein Mangel ist auch dann nicht von *B&R* zu vertreten, wenn er auf der vom *Nutzer* vorgegebenen Aufgabenstellung oder der unzureichenden oder fehlerhaften Mitwirkungspflicht des *Nutzers* beruht oder die Funktionen den Anforderungen des *Nutzers* nicht genügen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind zudem insbesondere jene Mängel bzw. Schäden, die auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des *Nutzers*, Betrieb mit falscher Strom- und/oder Spannungsart sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, Flüssigkeiten aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile zurückzuführen sind, es sei denn, der *Nutzer* weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden. Insbesondere leistet *B&R* weiters nicht Gewähr dafür, dass die *B&R-Software* bzw. deren Programmfunktionen den Anforderungen und Zwecken des *Nutzers* genügt oder mit anderen, vom *Nutzer* ausgewählten Programmen bzw. sonst in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeitet. Die alleinige Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der *B&R-Software* sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der *Nutzer*. Schließlich besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, wenn der Mangel durch eine eigenmächtige Veränderung oder Ergänzung der *B&R-Software* durch den *Nutzer*, oder in Verbindung einer abgeleiteten Anwendung (Punkt 4.g)) entstanden ist, oder wenn die *B&R-Software* missbräuchlich oder zu anderen als zu den in der Programmdokumentation angeführten Zwecken verwendet wird.
- c) Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 ABGB sind nur solche, die von *B&R* ausdrücklich gekennzeichnet bzw. zugesagt werden. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. *B&R* haftet daher auch nicht für irgendwelche öffentliche Aussagen oder Werbung über die vertragsgegenständlichen Waren im Sinne des § 922 ABGB oder für Eigenschaften von im Umlauf befindlichen Warenproben oder Muster solcher Waren. Verwendet der *Nutzer* trotz Kenntnis oder



Kennenmüssens eines Mangels die mangelhafte *B&R-Software* ohne zwingenden Grund weiter oder überlässt er sie trotz Kenntnis oder Kennenmüssens eines Mangels im Rahmen der kommerziellen Nutzung einem Dritten, erklärt der *Nutzer B&R* gegenüber damit gleichzeitig seinen Anspruchsverzicht hinsichtlich dieses Mangels.

- d) *B&R* leistet dafür Gewähr, dass der (die) Datenträger, auf dem (denen) die *B&R-Software* aufgezeichnet ist (sind), zum Zeitpunkt der Übergabe unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in der Materialausführung mangelfrei ist (sind).
- e) Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Eingang der Software beim *Nutzer* (insbesondere bei Download) geltend gemacht werden.
- f) Mängel sind unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels unverzüglich, spätestens einlangend innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntwerden, innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich schriftlich unter genauer Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels sowie mit genauer Beschreibung des Problems anzuzeigen und nachzuweisen (Mängelrüge, Mängelanzeige). Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform; diesfalls verliert der *Nutzer* sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.
- g) Die Gewährleistung umfasst die Mangeldiagnose und die Mangelbeseitigung. Allfällige Funktionsstörungen sind vom *Nutzer* unverzüglich und detailliert bekanntzugeben. *B&R* unterstützt den *Nutzer* bei der Suche nach Mangel und Mangelursache. Wenn der *Nutzer* nicht nachweisen kann, dass der Mangel *B&R* zuzuordnen ist, ist *B&R* berechtigt, die von ihr diesbezüglich erbrachten Leistungen dem *Nutzer* in Rechnung zu stellen. Für den Fall der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch *B&R* müssen die gerügten Mängel bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruches jedenfalls innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.
- h) Die Beseitigung von Mängeln erfolgt primär durch Verbesserung oder Austausch. Ein Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung (je nach Art und Schwere des Mangels) besteht nur, soweit *B&R* damit einverstanden ist oder Verbesserung oder Austausch nach Einschätzung von *B&R* nicht möglich oder untunlich ist. Die Verbesserung erfolgt nach Wahl von *B&R* durch Mangelbeseitigung, durch eine entsprechende Änderung der *B&R-Software*, durch Überlassung eines neuen Programmstandes, durch Lieferung einer neuen *B&R-Software* oder dadurch, dass *B&R* zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der *Nutzer* hat *B&R* entsprechend zu unterstützen; insbesondere ist Voraussetzung für jede Mangelbeseitigung, dass *B&R* vom *Nutzer* alle notwendigen Unterlagen und Informationen erhält und dass *B&R* während der Normalarbeitszeit des *Nutzers* der uneingeschränkte Zugang (insbesondere zu Hard- und Software) ermöglicht wird. Ein neuer Programmstand ist vom *Nutzer* jedenfalls zu übernehmen, es sei denn, dies führt für den *Nutzer* nachweislich zu unangemessenen und nicht zumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.
- i) Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der *Nutzer B&R* die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist *B&R* von der Gewährleistung befreit. Der *Nutzer* hat *B&R* zumindest zwei Verbesserungsversuche einzuräumen.
- j) Im Falle der Verbesserung übernimmt *B&R* die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Verbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere allfällige Transportkosten, trägt der *Nutzer*, soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen. *B&R* kann nach eigener Wahl den *Nutzer* nach gleichzeitiger Abtretung von eigenen Ansprüchen gegen den eigenen Lieferanten und/oder Hersteller, an den Hersteller und/oder Lieferanten zur Geltendmachung von Ansprüchen verweisen. Ein derartiger Verweis bzw. eine derartige Abtretung ersetzen die Erfüllung sämtlicher dem *Nutzer* allenfalls gegen *B&R* zustehender Ansprüche. Soweit vertraglich zugestanden, sind Ansprüche des *Nutzers* nach Art und Umfang auf die *B&R* gegen ihren Hersteller oder Lieferanten zustehende Ansprüche beschränkt.

- k) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist *B&R* berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von *B&R* berechnet. Kostenvoranschläge sind stets kostenpflichtig.
- l) Gewähr wird ausschließlich am Sitz von *B&R* in 5142 Eggelsberg, Österreich, geleistet.
- m) Jedweder Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den *Nutzer* selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.
- n) Die Anwendung der §§ 924, 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird ausgeschlossen. Den *Nutzer* trifft die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels.
- o) Der *Nutzer* ist bei berechtigter Gewährleistung nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, nicht aber den gesamten Rechnungsbetrag zurückzuhalten.
- p) *B&R* gewährleistet ausschließlich, dass keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte (im folgenden "**Schutzrechte**") Dritter in den Ländern der Europäischen Union sowie Australien, Brasilien, China, Indien, Island, Japan, Kanada, Mexico, Norwegen, Russische Föderation, Schweiz, Singapur, Südkorea, Türkei, Großbritannien (UK), und Vereinigte Staaten (USA) verletzt werden. Haftet *B&R* insoweit und wird die Nutzung der *B&R-Software* hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird *B&R* nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder die *B&R-Software* so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den *Nutzer* von Lizenzgebühren für die Benutzung der *B&R-Software* gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies *B&R* zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat *B&R* die *B&R-Software* gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückzunehmen. Für die Nutzung der zurückgenommenen Vertragsprodukte kann *B&R* vom *Nutzer* einen angemessenen Wertersatz verlangen. Voraussetzung für die Haftung von *B&R* ist im Übrigen, dass der *Nutzer* *B&R* von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit *B&R* führt. Sollte sich eine Schutzrechtsverletzung darauf gründen, dass die Software vom *Nutzer* oder dessen dritten Vertragspartner verändert werden oder wurden, so hat der *Nutzer* *B&R* insoweit freizustellen und *B&R* diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Schutzrechtsverletzungen aufgrund des anwendungsspezifischen Einsatzes hat ebenfalls ausschließlich der *Nutzer* zu verantworten und *B&R* insoweit freizustellen bzw. vollkommen schad- und klaglos zu halten. *B&R* und der *Nutzer* verpflichten sich jeweils, sich wechselseitig unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Soweit *B&R* für Schutzrechtsverletzungen nicht haftet, stellt der *Nutzer* *B&R* von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei bzw. hält *B&R* vollkommen schad- und klaglos. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des *Nutzers* wegen oder im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind in sinngemäßer Anwendung des Vertragspunktes 8.b) begrenzt. Weitergehende Ansprüche des *Nutzers* wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.
- q) Über die in diesem *Vertrag* ausdrücklich getätigten Zusagen hinaus wird keine Gewähr geleistet.

## 8. Schadenersatz und sonstige Haftung

- a) Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen, sofern
  - (i) sie nicht aus Personenschäden resultieren; oder
  - (ii) die den Schaden bzw. Rückgriffsanspruch verursachenden Umstände nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von *B&R* verursacht sind; oder

- (iii) ein sonstiger Haftungsausschluss nach den anwendbaren Gesetzen nicht zulässig ist.
- b) Bei jeder Art groben Verschuldens ist die Haftung von *B&R* pro Kalenderjahr beschränkt in Höhe von 10 % des Umsatzes zwischen *B&R* und dem *Nutzer* der letzten 12 Kalendermonate vor dem Monat des Auftretens des Schadensfalls, jedoch – nach Maßgabe tatsächlich angefallener Aufwendungen – mindestens in Höhe von Euro 20.000,00 und maximal in Höhe von Euro 50.000,00 pro Kalenderjahr.
- c) Im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes (PHG) verzichtet der *Nutzer* gegenüber *B&R* ausdrücklich auf den Regress nach § 12 PHG. Der *Nutzer* verpflichtet sich, gegenüber jedem Dritten die Ersatzpflicht nach dem PHG auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der *Nutzer* verpflichtet, *B&R* hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten. Der *Nutzer* als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und *B&R* hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten. Schadenersatzansprüche für Sachschäden an von der *B&R-Software* verschiedenen Sachen, die ein Unternehmer erleidet, sind nach Maßgabe der obigen Bestimmungen ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss ist bei Weitergabe der *B&R-Software* zu überbinden; bei Unterlassung dieser Überbindung haftet der *Nutzer* *B&R* für alle daraus entstehenden Nachteile.
- a) Die Haftung von *B&R* für mittelbare oder indirekte Schäden, Folgeschäden (insb. Mangelfolgeschäden), Betriebs- bzw. Arbeitsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Ausfall oder Fehlfunktion von Computern, Verlust von Firmen- oder Geschäftswert sowie Verlust von Informationen und Daten ist ausgeschlossen. In diesem Sinn ist unter entgangenem Gewinn auch die Vernichtung einer Erwerbchance zu verstehen, die im Zeitpunkt der Schädigung für den *Nutzer* bereits einen gegenwärtigen, selbständigen Vermögenswert darstellt, z.B. aufgrund eines bereits bestehenden Vertrages des *Nutzers* mit einem Dritten.
- d) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen *B&R* verjähren in 12 Monaten nach Eingang der Software beim *Nutzer* (insbesondere bei Download), im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den, den Anspruch begründenden, Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen.
- e) Soweit die Haftung von *B&R* ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

## 9. Entgelt und Nutzungsdauer

- a) Das vom *Nutzer* geschuldete Entgelt für den Erwerb einer Lizenz (= „Preis“) und die damit verbundene Nutzung der *B&R-Software* ergibt sich aus der jeweils aktuellen *B&R-Preisliste*. Für bestimmte Lizenzen an *Entwicklungs-Tools* ist ausnahmsweise kein Entgelt zu leisten. Die Entgeltlichkeit einer *B&R-Software* ergibt sich aus der Zuordnung einer Bestellnummer.
- b) Der *Nutzer* hat – bei *B&R-Systemsoftware APROL* unter Zugrundelegung der *B&R-Dokumentation APROL* bzw. der *B&R-Lizenzregeln* – bei entgeltlicher *B&R-Software* eine Anfrage an *B&R* zu richten, in der er sein Interesse am Erwerb der von ihm definierten *Lizenzen* kundtut. Hierauf basierend erhält der *Nutzer* ein Angebot von *B&R*, das insbesondere die entsprechenden Netto-Preise enthält; an dieses Angebot ist *B&R* für 60 Kalendertage ab Eingang beim *Nutzer* gebunden. Der *Nutzer* kann das Angebot innerhalb dieser Bindungsfrist einlangend bei *B&R* mittels schriftlicher Bestellung (E-Mail oder Fax sind ausreichend), vollständiger Bezahlung des angebotenen *Preises* oder sonst durch tatsächliches Entsprechen bzw. konkludent annehmen. Mit der Annahme durch den *Nutzer* kommt der Vertrag/Auftrag über die entsprechenden Lizenzen zustande. Zusätze oder Bedingungen des *Nutzers* insbesondere in der Bestellung, die vom Angebot abweichen, gelten als nicht gesetzt; sie verpflichten *B&R* nicht. *B&R* wird dem *Nutzer* eine *Auftragsbestätigung*

übermitteln. Das dem *Nutzer* zukommende Nutzungsrecht setzt die vorherige Zahlung des Entgelts (= „**Erwerb (der Lizenz/en)**“) voraus. Die Zahlung hat ohne jede Abzüge zu erfolgen.

- c) Ab Erwerb der *Lizenz* ist der *Nutzer* zur vereinbarungsgemäßen Nutzung der *B&R-Software* gemäß dieser *EULA* berechtigt.  
Bei unentgeltlicher *B&R-Software* ist der *Nutzer* ab deren Installation zur vereinbarungsgemäßen Nutzung gemäß dieser *EULA* berechtigt.
- d) Im alleinigen Ermessen von *B&R* kann *B&R* dem *Nutzer* auch die Verwendung einer unbeschränkten Anzahl von *Lizenzen* innerhalb eines festgelegten Zeitraums zum Erwerb anbieten und der *Nutzer* kann gemäß diesem Angebot und Bezahlung des Entgelts die angebotene *B&R-Software* in unbeschränkter Anzahl während des festgelegten Zeitraums nutzen.
- e) Die Ware (inklusive Software und Datenträger) verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher *B&R* gegenüber dem *Nutzer* aus dem jeweiligen Vertrag/Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen, im alleinigen Eigentum von *B&R* (Vorbehaltsware) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind.
- f) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. *B&R* ist berechtigt, diesen *Vertrag* mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der *Nutzer* auch nur eine in diesem *Vertrag* übernommene Pflicht, insbesondere eine zugunsten von *B&R* oder dem Urheber der *B&R-Software* festgelegte Schutzpflicht, verletzen. Die Rückgabe oder Kündigung von *Lizenz(en)* durch den *Nutzer* ist ausgeschlossen (vgl. Punkt 4.b).
- g) Lizenzen in Bezug auf *B&R-Software*, die auf Automatisierungssystemen (AR auf Controller-Hardware) installiert ist, sind zeitlich uneingeschränkt.
- h) Bei Lizenzen ohne begrenzter Nutzungsdauer endet nur das Recht zur Installation und Benutzung der aktuellen Softwareversionen, sowie der Telefonsupport. Die Funktionalität der *B&R* Systemsoftware *APROL* bleibt unverändert erhalten. Die *B&R* Systemsoftware *APROL* kann weiterhin kommerziell genutzt werden.

## 10. Exportbeschränkung

- a) Der *Nutzer* erkennt an, dass die *B&R-Technologie*, insbesondere die *B&R-Software* sowie die zugehörigen technischen Daten und Services (zusammenfassend als „**Kontrollgesetzen unterliegende Technologie**“ bezeichnet), Import-, Export und Re-Export-Gesetzen unterliegen. Die Verantwortung und Einhaltung der anzuwendenden Bestimmungen liegen beim *Nutzer*. Neben den nationalen Gesetzen des Landes, in dem der *Nutzer* seinen Sitz hat, kommen die Verordnungen der Europäischen Union und die gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika zur Anwendung. Im Besonderen, jedoch nicht ausschließlich, sind die geltende EG-VO von sogenannten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (insb. VO 428/2009, VO 2015/2420, VO 2016/1969, samt den jeweiligen Berichtigungen, sowie jede andere Verordnung, die diese ergänzt oder ersetzt) und die Export Administration Regulations (US-Bestimmungen zur Verwaltung des Exports, EAR) zu beachten. Der *Nutzer* erklärt sich damit einverstanden, alle relevanten Gesetze einzuhalten und keine *Kontrollgesetzen unterliegende Technologie* im Verstoß gegen EU-Verordnungen und US-Gesetze an Länder, Organisationen oder Personen zu exportieren, für die eine Exportlizenz oder andere behördliche Genehmigung erforderlich ist.
- b) Die Verwendung oder Bereitstellung von *B&R-Produkten* in Zusammenhang mit Aktivitäten - einschließlich, aber nicht darauf beschränkt - wie Konstruktion, Entwicklung, Herstellung, Schulung oder Test von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen bzw. Raketen, Drohnen oder Weltraumträgerraketen, die als Träger von Massenvernichtungswaffen dienen können, ist unter Bezugnahme auf die geltende Gesetzgebung untersagt.

## 11. Sonderbestimmungen für nicht freigegebene Versionen von *B&R-Software*

- a) „**Test-, Vorab-, Beta-Version ((der) B&R-Software)**“ bezeichnet jede nicht allgemein freigegebene vorläufige Version der *B&R-Software*, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Diese Version der *B&R-Software* umfasst (i) sämtliche zugehörige Updates und Upgrades, die *B&R* dem *Nutzer* zur Verfügung stellt, und (ii) sämtliche begleitende Dokumentation und (iii) sämtliche begleitende Dienstleistungen, die *B&R* über die Webseite oder andere Kommunikationskanäle zur Verfügung stellt. Eine *Test-, Vorab-, Beta-Version B&R-Software* ist über den Versionsbezeichner eindeutig identifizierbar und wird auf Anfrage des *Nutzers* unter Zugrundelegung dieser EULA nur unter Zustimmung von *B&R* explizit zur Nutzung freigeschalten.
- b) Der einzige Zweck einer *Test-, Vorab-, Beta-Version B&R-Software* besteht darin, Feedback zu deren Leistung zu erhalten und Mängel zu identifizieren (nachfolgend als „**Testen**“ bezeichnet). Der *Nutzer* erkennt ausdrücklich an, dass die *Test-, Vorab-, Beta-Version B&R-Software* ein Testprodukt ist und möglicherweise Mängel, Bugs, Fehler und sonstige Probleme enthält, die zu Fehlfunktionen und sonstigen Störungen des Systems führen könnten, unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, zu Systemabstürzen, -unterbrechungen und Datenverlust. Der *Nutzer* wird darauf hingewiesen, besondere Vorsicht walten zu lassen und keinesfalls auf die Leistung oder das Funktionieren der *Test-, Vorab-, Beta-Version B&R-Software* zu vertrauen. Die *Test-, Vorab-, Beta-Version B&R-Software* und die entsprechende Dokumentation werden dem *Nutzer* im Ist-Zustand zur Verfügung gestellt; die Mängelfreiheit ist nicht Leistungsinhalt von *B&R*.
- c) Angesichts dieser Besonderheiten wird von *B&R* keine Gewährleistung und keine sonstige wie immer geartete Haftung (mit Ausnahme groben Verschuldens) für die eine *Test-, Vorab-, Beta-Version B&R-Software* und deren Dokumentation übernommen. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht nur, für die stillschweigenden Gewährleistungen der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Gebrauch, die zufriedenstellende Qualität oder die Fähigkeit, die *B&R-Software* mit anderen Produkten zu kombinieren bzw. in diese zu integrieren. Sofern sich gesetzlich zwingend dennoch eine Haftung ergeben sollte, gelten insbesondere die Punkte 7. und 8.

## 12. Geheimhaltung

- a) Die *B&R-Software* sowie alle damit in Zusammenhang stehende Dokumente, Daten und Informationen stellen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von *B&R* vertrauliche Informationen dar. Der *Nutzer* wird die *B&R-Software* und/oder alle damit in Zusammenhang stehenden Dokumente, Daten und Informationen Dritten gegenüber geheim halten, und nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von *B&R* Dritten zugänglich machen; dies schließt eine Weitergabe der Nutzungsrechte in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Regelungen bzw. Berechtigungen dieses *Vertrages* nicht aus.
- b) Der *Nutzer* verpflichtet sich, die *B&R-Software* mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit wie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu behandeln, jedenfalls aber nicht weniger als mit dem angemessenen Maß an Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Der *Nutzer* haftet jedoch nicht für die Offenlegung von vertraulichen Informationen, wenn sie
  - (i) zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung bereits öffentlich bekannt und zugänglich waren, oder danach ohne Verschulden des *Nutzers* öffentlich bekannt und zugänglich wurden; oder
  - (ii) von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erlangt und weitergegeben wurden oder werden; oder
  - (iii) dem *Nutzer* nachweislich bereits vor deren Zugänglichmachung rechtmäßig auf nicht vertraulicher Basis bekannt waren; oder
  - (iv) der *Nutzer* durch zwingende gesetzliche Regelungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen in gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren zu offenbaren.

### 13. Datenschutz

Nähere Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung (siehe <https://www.br-automation.com/de/ueber-uns/datenschutzmitteilungen/>) enthalten.

### 14. Sonstiges und Schlussbestimmungen

- a) Auf den gegenständlichen *Vertrag* kommt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechts verweisen, und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem *Vertrage* wird das für *B&R* in A-5142 Eggelsberg sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- b) Dieser *Vertrag* enthält abschließend sämtliche Abreden der Parteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses *Vertrages* bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Gegen entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende wie immer geartete Bedingungen des *Nutzers*, insbesondere gegen dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, erhebt *B&R* bereits jetzt Widerspruch; derartige Bedingungen erkennt *B&R* hiermit ausdrücklich nicht an, es sei denn, *B&R* hätte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Die Nicht-Anerkennung gilt auch, wenn *B&R* im Einzelfall abweichenden Bedingungen des *Nutzers* nicht nochmals widerspricht. Die Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch *B&R* gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des *Nutzers*, und zwar auch dann nicht, wenn *B&R* in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des *Nutzers* ist und keinen Vorbehalt dagegen äußert.
- c) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses *Vertrages* zur Gänze oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, so wird dadurch die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses *Vertrages* nicht berührt. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Regelungsgehalt wirtschaftlich möglichst nahekommende Bestimmung als vereinbart.